

Aktenzeichen: 7 ABR 7/88  
Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 7. Dezember 1988  
- 7 ABR 7/88 -

I. Arbeitsgericht                      Beschluß vom 5. Mai 1987  
Berlin                                      - 36 BV 3/87 -

II. Landesarbeitsgericht              Beschluß vom 22. Oktober 1987  
Berlin                                      - 4 Ta BV 5/87 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse:                      Nein  
Für das Bundesarchiv:                    Nein  
-----

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz:    ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



7 ABR 7/88

-----  
4 Ta BV 5/87 Berlin

Verkündet am  
7. Dezember 1988

Stöcker,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Beschluß

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 7. Dezember 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Prof. Dr. Becker und Schlie-  
mann sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Metzinger beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten  
W , R und S wird der Be-  
schluß des Landesarbeitsgerichts Berlin  
vom 22. Oktober 1987 - 4 Ta BV 5/87 - auf-  
gehoben.
2. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen  
den Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin  
vom 5. Mai 1987 - 36 BV 3/87 - wird mit  
der Maßgabe zurückgewiesen, daß der An-



- 3 -

trag der Antragstellerin als unzulässig  
abgewiesen wird.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

G r ü n d e :

A.    Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beteiligte R als unterlegene Bewerberin bei der Wahl des stellvertretenden Betriebsobmanns nach dem Ausscheiden der gewählten Ersatzperson in deren Stellung nachrücken konnte.

Die Antragstellerin unterhält eine gemeinnützige Schule, in der regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Im Dezember 1985 fanden dort Betriebsratswahlen statt, aus denen der Beteiligte W als Betriebsobmann hervorging, während die Beteiligte R bei ihrer Kandidatur für das Amt der Ersatzperson ihrem Mitbewerber I unterlag. Nachdem Herr I während der laufenden Amtszeit aus dem Betrieb der Antragstellerin ausgeschieden war, beanspruchte die Beteiligte R das Amt der Ersatzperson des amtierenden Betriebsobmanns für sich. Sie vertrat den Betriebsobmann auch während einer mehrtägigen Abwesenheit im September 1986 und hat die Antragstellerin auf Vergütung eines Zeitaufwandes von vier Stunden für die vertretungsweise Erledigung von Betriebsratsaufgaben in Anspruch genommen.



Im Mai 1987 fanden in der Schule der Antragstellerin erneut Betriebsratswahlen statt, aus denen der Beteiligte W wiederum als Betriebsobmann und die Beteiligte R als Ersatzperson hervorgingen. Bereits am 30. September 1987 schied die Beteiligte R jedoch aus den Diensten der Antragstellerin aus. Seither beansprucht der bei der Wahl der Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmenzahl unterlegene Beteiligte Sch das Amt des Ersatzmannes.

In dem von ihr am 9. März 1987 eingeleiteten Beschlußverfahren begehrt die Antragstellerin die Feststellung, daß die Beteiligte R nach dem Ausscheiden des Herrn I nicht zur Vertretung des Betriebsobmanns befugt gewesen sei. Sie hat die Auffassung vertreten, weder die Beteiligte R noch der Beteiligte S seien nach dem Ergebnis der jeweiligen Betriebsratswahl Ersatzperson des Betriebsobmanns geworden, nachdem der gewählte Ersatzmann ausgefallen sei. Nach der eindeutigen Regelung in § 14 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 BetrVG finde beim Ausscheiden des gewählten Ersatzmannes des Betriebsobmanns kein Nachrücken eines unterlegenen Wahlbewerbers statt.

Die Antragstellerin hat in erster Instanz beantragt

festzustellen, daß die Beteiligte R aufgrund der Betriebsratswahl am 17. Dezember 1985 auch nach dem Ausscheiden von Herrn I nicht Ersatzperson des Betriebsobmanns geworden ist.



Die Beteiligten W und R haben in erster Instanz beantragt, den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Sie haben entgegnet: Das Betriebsverfassungsgesetz enthalte keine eindeutige Bestimmung darüber, ob und gegebenenfalls wer an die Stelle des gewählten Ersatzmannes bei dessen vorübergehender oder endgültiger Verhinderung trete. Mit dem Sinn und Zweck des Betriebsverfassungsgesetzes sei es nicht zu vereinbaren, daß in solchen Fällen eine zeitweilige Suspendierung der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung eintrete. Eine derartige Benachteiligung von Arbeitnehmern in kleinen Betrieben gegenüber denjenigen in Betrieben mit mehrgliedrigen Betriebsräten könne vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Mit Beschluß vom 5. Mai 1987 hat das Arbeitsgericht den Antrag der Antragstellerin als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt.

Als feststand, daß die bei der Betriebsratswahl vom 4. Mai 1987 zur Ersatzperson des Betriebsobmanns gewählte Beteiligte R zum 30. September 1987 aus den Diensten der Antragstellerin ausscheiden würde, hat das Landesarbeitsgericht den Beteiligten S, der als Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nunmehr das Amt des Ersatzmannes des Betriebsobmanns beansprucht, zum Verfahren hinzugezogen.



den arbeitsgerichtlichen Beschluß abzuändern  
und nach ihrem in erster Instanz gestellten  
Feststellungsantrag zu entscheiden.

die Beschwerde der Antragstellerin zurückzuweisen,

hilfsweise, und nur für den Fall, daß die Antragstellerin ihren Feststellungsantrag vom 9. März 1987 zurücknimmt, festzustellen, daß die Beteiligte R in der vergangenen Amtsperiode statt des ausgeschiedenen, gewählten Ersatzmannes wirksam als Nachrückerin für den verhinderten Betriebsobmann tätig werden konnte und daß der Beteiligte S nach dem Ausscheiden der Beteiligten R im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Betriebsobmanns wirksam nachrücken kann.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses dem Feststellungsantrag der Antragstellerin stattgegeben und die Hilfsanträge der Beteiligten W und R zurückgewiesen. Mit ihren vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerden verfolgen die Beteiligten W, R und S ihre zweitinstanzlichen Anträge weiter, während die Antragstellerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerden beantragt.

B. Die Rechtsbeschwerden sind begründet. Sie führen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung des Feststellungsantrages der Antragstellerin als unzulässig.

I. Das Landesarbeitsgericht hätte über den Feststellungsantrag der Antragstellerin keine Sachentscheidung treffen dürfen, denn der Antrag ist mangels eines Rechtsschutzinteresses an der begehrten Entscheidung unzulässig.

1. Der Feststellungsantrag der Antragstellerin ist personen- und anlaßbezogen. Er betrifft die betriebsverfassungsrechtliche Rechtsstellung der Beteiligten R aufgrund der Betriebsratswahl vom 17. Dezember 1985 nach dem Ausscheiden des zum Ersatzmann des Betriebsobmanns gewählten Lehrers I. Die Frage, ob die Beteiligte R in der damaligen Wahlperiode in die Stellung des ausgeschiedenen Ersatzmanns I nachgerückt und damit ihrerseits Ersatzperson des Betriebsobmanns geworden ist, hat für die betriebsverfassungsrechtliche Situation im Betrieb der Antragstellerin jedoch keine unmittelbare Bedeutung mehr. Sie ist überholt, nachdem die Beteiligte R bei der Betriebsratswahl vom 4. Mai 1987 selbst zur Ersatzperson des Betriebsobmanns gewählt worden ist. Nach wie vor aktuell für den Betrieb der Antragstellerin ist allerdings die Rechtsfrage, ob bei einem nur aus einer Person bestehenden Betriebsrat im Falle des Ausscheidens der gewählten Ersatzperson der Wahlbewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl in dessen Stellung nachrückt. Nach dem Ausscheiden der Beteiligten R aus den Diensten der Antragstelle-



rin am 30. September 1987 stellt sich diese Rechtsfrage erneut in bezug auf den Beteiligten S , der als Wahlbewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nunmehr die Stellung der Ersatzperson des Betriebsobmanns für sich in Anspruch nimmt.

Die fortbestehende Aktualität der Rechtsfrage, deren Klärung die Antragstellerin mit dem von ihr eingeleiteten Beschlußverfahren erstrebt, vermag indessen ein Rechtsschutzinteresse für den von ihr gestellten personen- und anlaßbezogenen Feststellungsantrag nicht zu begründen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts setzt die gerichtliche Entscheidung einer von einem konkreten, aber erledigten Anlaßfall losgelösten Streitfrage einen darauf gerichteten gesonderten Antrag voraus. Nur ein solcher Antrag, der die Streitfrage selbst bezeichnet und sie damit zum Streitgegenstand des Beschlußverfahrens erhebt, ermöglicht eine der Rechtskraft fähige und die Beteiligten deshalb auch für künftige gleichartige Fälle bindende Entscheidung der Streitfrage. Wird dagegen - wie hier - nur ein bestimmter Einzelfall, für dessen Lösung es auf die umstrittene Rechtsfrage ankommt, zur Entscheidung gestellt, so kann sich das Gericht nur in den Gründen seiner Entscheidung und damit ohne Rechtskraftwirkung für die Beteiligten zu der umstrittenen Frage äußern. Das wäre, wenn sich der zunächst strittige Einzelfall erledigt hat, nichts anderes als ein Rechtsgutachten, zu dessen Erstattung die Gerichte auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht berufen sind (vgl. u.a. BAGE 39, 259, 264 ff. = AP Nr. 5 zu § 83 ArbGG 1979, zu III der Gründe; BAG Beschluß vom 10. April 1984 - 1 ABR 73/82 - AP Nr. 3 zu § 81 ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 10. Februar



1988 - 7 ABR 79/86 -, nicht veröffentlicht).

2. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich ein schutzwertes rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung (§ 256 Abs. 1 ZPO) auch nicht allein damit begründen, daß die Beteiligte R von der Antragstellerin noch die Vergütung von vier Arbeitsstunden fordert, die sie für Betriebsratstätigkeit während der Abwesenheit des Betriebsobmanns vom 23. bis zum 25. September 1986 aufgewendet haben will. Dieser Vergütungsanspruch hängt nicht nur davon ab, ob die Beteiligte R damals infolge des Ausscheidens des gewählten Ersatzmannes I durch Nachrücken Ersatzperson für den Betriebsobmann geworden und deshalb überhaupt befugt war, im Falle der Verhinderung des Betriebsobmanns Betriebsratstätigkeit zu entfalten, sondern auch vom Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 BetrVG, daß nämlich Betriebsratsarbeit überhaupt in dem behaupteten Umfang geleistet worden ist, daß diese Betriebsratsarbeit aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen war und daß eine entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts innerhalb eines Monats aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich war. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag der Antragstellerin würde also zwischen ihr und der Beteiligten R nur Klarheit über eine dieser Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs bringen und nur im Falle des Obsiegens der Antragstellerin zu einer endgültigen Klärung des Streits führen, weil dann zwischen den Beteiligten rechtskräftig feststünde, daß die Beteiligte R nicht in die Stellung der Ersatzperson des Betriebsobmanns nachgerückt ist, und damit die



Grundlage für den Vergütungsanspruch entfielen. Würde der Feststellungsantrag der Antragstellerin dagegen als unbegründet zurückgewiesen, so stünde lediglich fest, daß die Beteiligte R im September 1986 Ersatzperson des Betriebsobmanns war; die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 37 Abs. 3 BetrVG blieben jedoch ungeklärt. Hierüber müßte dann in einem weiteren gerichtlichen Verfahren, in dem der Vergütungsanspruch selbst Streitgegenstand wäre, entschieden werden.

Ist mithin nicht gewährleistet, daß eine Sachentscheidung über den Feststellungsantrag der Antragstellerin im vorliegenden Beschlußverfahren zu einer abschließenden Erledigung des Streits der Beteiligten über den Vergütungsanspruch führt, so kann allein das Interesse der Antragstellerin, den Vergütungsanspruch, dessen sich die Beteiligte R berührt, abzuwehren, ein rechtliches Interesse an der beantragten Feststellung im Beschlußverfahren nicht begründen. Eine abschließende Entscheidung über den strittigen Vergütungsanspruch ist nur in einem gerichtlichen Verfahren zu erwarten, in dem dieser Anspruch selbst den Streitgegenstand bildet. Da es sich bei dem Vergütungsanspruch um einen individualrechtlichen Anspruch handelt, müßte der Streit hierüber allein zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten R als Parteien in einem arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren ausgetragen werden (vgl. u.a. BAGE 26, 156, 159 f. = AP Nr. 12 zu § 37 BetrVG 1972, zu II der Gründe). Deshalb sprechen auch keine prozeßwirtschaftlichen Gründe dafür, lediglich wegen des noch umstrittenen individualrechtlichen Vergütungsanspruchs das durch die Betriebsratswahl vom 4. Mai 1987 überholte Feststellungsbegehren der An-



tragstellerin im vorliegenden Beschlußverfahren weiterzuverfolgen. Das gilt um so mehr, als der Kreis der Beteiligten des Beschlußverfahrens sich nicht - wie in einem Urteilsverfahren über den Vergütungsanspruch selbst - auf die Antragstellerin und die Beteiligte R als Schuldnerin und Gläubigerin des Anspruchs beschränkt, sondern sich auf weitere Personen erstreckt, die dadurch mit einem gerichtlichen Verfahren belastet wären, das nur noch um einer individualrechtlichen Streitigkeit willen weiterbetrieben wird.

II. Soweit das Landesarbeitsgericht über die Hilfsanträge der Beteiligten W und R entschieden hat, war der angefochtene Beschluß ersatzlos aufzuheben. Das Landesarbeitsgericht durfte über diese Hilfsanträge nicht entscheiden, denn sie waren ausdrücklich nur für den Fall gestellt worden, daß die Antragstellerin ihren Feststellungsantrag zurücknehmen würde. Diese Bedingung ist jedoch nicht eingetreten. Damit standen die Hilfsanträge nicht zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

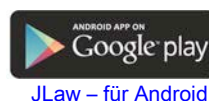
Richter Schliemann ist  
wegen Urlaubs verhindert  
zu unterschreiben.  
Dr. Seidensticker

Nehring

Metzinger



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)